

Satzung des Sportverein Pesterwitz e. V.

I. Grundsätze des Vereins, Zweck und Gemeinnützigkeit

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr und Vereinsfarben

- (1) Der Verein führt den Namen „Sportverein Pesterwitz e. V., abgekürzt „SV Pesterwitz e. V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Freital.
- (3) Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Dresden unter der Registernummer VR 40167 eingetragen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Die Vereinsfarben sind weiß und blau.
- (5) Alle Regelungen in dieser Satzung und den Ordnungen des Vereins beziehen sich gleichermaßen auf alle Personen. Soweit im Zusammenhang mit Ämtern und Funktionen nur die männliche Bezeichnung verwendet wird, dient dies ausschließlich der besseren Lesbarkeit und Verständlichkeit der jeweiligen Regelungen und es sollen alle Personen angesprochen werden, ohne eine geschlechtsspezifische Formulierung zu verwenden.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Ausübung und Förderung des Sports in all seinen Ausprägungen und Formen.
- (2) Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch die:
 - a) Organisation von regelmäßig stattfindenden Übungs- und Trainingsstunden;
 - b) Teilnahme am Spielbetrieb und an Wettkämpfen;
 - c) Durchführung von (sportlichen) Veranstaltungen, Vereinsfesten, Informations- und Schulungsveranstaltungen;
 - d) Schaffung von personellen und materiellen Voraussetzungen für einen ordnungsgemäßen Trainings- und Wettkampfbetrieb.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden.
- (3) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.

II. Mitgliedschaft im Verein, Beitragswesen, Rechte und Pflichten, Maßregelungen

§ 4 Mitglieder des Vereins

- (1) Der Verein hat folgende Mitglieder:
 - a) ordentliche Mitglieder
 - b) fördernde Mitglieder
 - c) Ehrenmitglieder.

- (2) Ordentliche Mitglieder können nur natürliche Personen sein.
- (3) Fördernde Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die den Verein und seine Aufgaben ideell oder materiell unterstützen wollen. Sie sind beitragsfrei und haben in der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht.
- (4) Ehrenmitglieder sind Personen, die sich um die Förderung und die Arbeit des Vereins besonders verdient gemacht haben. Sie sind von der Beitragszahlung befreit.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die Aufnahme eines Mitglieds erfolgt durch Beschluss des zuständigen Abteilungsleiters aufgrund eines schriftlichen Aufnahmeantrages.
- (2) Der Aufnahmeantrag an den Verein kann auch online auf der Homepage des Vereins unter www.sv-pesterwitz.de gestellt werden.
- (3) Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der schriftlichen Genehmigung des bzw. der gesetzlichen Vertreter, die damit gleichzeitig die Zustimmung zur Wahrnehmung der Mitgliederrechte und –pflichten durch den Minderjährigen erteilen.
- (4) Der Aufnahmeantrag an einen Abteilungsleiter kann durch diesen ohne weitere Begründung abgelehnt werden. Wenn der Antragsteller damit nicht einverstanden ist, kann er binnen 14 Tagen Widerspruch beim Vorstand des Vereins einlegen, der dann abschließend entscheidet.
- (5) Die Mitgliedschaft beginnt mit der schriftlichen Bestätigung durch den Verein.
- (6) Für die Aufnahme fördernder Mitglieder gelten die Regeln für die Aufnahme ordentlicher Mitglieder.
- (7) Ehrenmitglieder können auf Antrag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung ernannt werden.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft eines ordentlichen Mitgliedes endet durch:
 - a) Austritt;
 - b) Ausschluss aus dem Verein;
 - c) Tod.
- (2) Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Rechte und Pflichten des Mitglieds gegenüber dem Verein.
- (3) Bestehende Beitragspflichten gegenüber dem Verein bleiben unberührt.
- (4) Beiträge, zu denen die Mitglieder nach dieser Satzung zur Zahlung gegenüber dem Verein verpflichtet sind, werden auch nicht anteilig erstattet, wenn ein Mitglied vorzeitig aus dem Verein – gleich aus welchem Grund – ausscheidet.
- (5) Den Mitgliedern steht gegenüber dem Verein kein Zurückbehaltungsrecht (§ 273 Abs. 1 BGB) hinsichtlich der Beitragspflichten zu.

§ 7 Austritt aus dem Verein – Kündigung der Mitgliedschaft

Der Austritt eines Mitglieds erfolgt durch schriftliche Erklärung an den zuständigen Abteilungsleiter bis zum Ende eines Quartals und wird mit Ende des darauffolgenden Quartals wirksam.

§ 8 Ausschluss aus dem Verein

- (1) Der Ausschluss eines ordentlichen Mitgliedes kann durch den Vorstand beschlossen werden, wenn das Mitglied:
 - a) die Bestimmungen der Satzung, Ordnungen oder die Interessen des Vereins verletzt;
 - b) die Anordnungen oder Beschlüsse der Vereinsorgane nicht befolgt;

- c) mit der Zahlung seiner finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein trotz zweimaliger Mahnung im Rückstand ist.
- (2) Vor der Entscheidung über den Ausschluss hat der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern; hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen schriftlich aufzufordern.
- (3) Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Betroffenen mittels eingeschriebenen Briefes bekannt zu geben.
- (4) Gegen den Ausschlussbeschluss steht dem Betroffenen kein Rechtsmittel zu.

§ 9 Beitragsleistungen und Pflichten

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet, einen Mitgliedsbeitrag an den Verein zu leisten, der auf Vorschlag des Vorstands von der Mitgliederversammlung beschlossen wird und sich aus dem Grundbeitrag an den Hauptverein und dem jeweiligen Abteilungsbeitrag zusammensetzt.
- (2) Die Höhe des Mitgliedsbeitrages bestimmt die Mitgliederversammlung durch Beschluss.
- (3) Die Beitragshöhe kann nach Mitgliedergruppen unterschiedlich festgesetzt werden.
- (4) Die Beiträge können nach Grund- und Abteilungsbeitrag unterschiedlich festgesetzt werden.
- (5) Neben dem Mitgliedsbeitrag können die Abteilungen in ihren Abteilungsversammlungen beschließen, dass die Mitglieder der Abteilung Arbeitsstunden und im Falle der Nichtleistungen die ersatzweise festgelegt Stundenvergütung für nicht geleistete Stunden erbringen müssen.
- (6) Der Vorstand wird ermächtigt, einzelnen Mitgliedern auf deren Antrag hin die bestehenden und künftigen Beitragspflichten zu stunden, zu ermäßigen oder zu erlassen. Das Mitglied muss die Gründe für seinen Antrag glaubhaft darlegen und im Einzelfall nachweisen.
- (7) Weitere Einzelheiten zum Beitragswesen werden durch den Vorstand in einer Beitragsordnung geregelt.

§ 10 Abwicklung des Beitragswesens

- (1) Der Mitgliedbeitrag ist zur Hälfte jeweils spätestens am 15.02. und am 15.08. fällig und muss bis dahin auf einem Konto des Vereins eingegangen sein.
- (2) Die Beitragszahlung erfolgt grundsätzlich im Lastschriftverfahren.
- (3) Von den Mitgliedern, die dem Verein eine Einzugsermächtigung erteilt haben, wird der Betrag zum Fälligkeitstermin eingezogen.
- (4) Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein laufend Änderungen der Bankverbindung sowie die Änderung der persönlichen Anschrift mitzuteilen.
- (5) Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen und wird der Verein dadurch durch Bankgebühren (Rücklastschriften) belastet, sind diese Gebühren durch das Mitglied zu tragen.

III. Die Organe des Vereins

§ 11 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand nach § 26 Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB),
- b) der Fachausschuss und
- c) die Mitgliederversammlung.

§ 12 Allgemeines zur Arbeitsweise der Organe und deren Mitglieder

- (1) Jedes Amt im Vorstand beginnt mit der Annahme der Wahl und endet mit dem Rücktritt, der Abberufung oder der Annahme der Wahl durch den neugewählten Nachfolger im Amt.
- (2) Abwesende können nur dann gewählt werden, wenn sie dazu ihre Bereitschaft und die Annahme der Wahl gegenüber der Mitgliederversammlung schriftlich erklärt haben.
- (3) Die Organfunktion im Verein setzt die Mitgliedschaft im Verein voraus.

§ 13 Vergütungen für die Vereinstätigkeit, Aufwandsentschädigung

- (1) Die Vereins- und Organämter werden ehrenamtlich ausgeübt.
- (2) Beauftragte des Vereins und die Inhaber von Vereins- und Satzungsämtern, die ehrenamtlich für den Verein tätig werden, haben einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw.
- (3) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen angemessen und üblich sind und mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, einzeln nachgewiesen werden.
- (4) Vom Vorstand können per Beschluss, im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten, Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.
- (5) Weitere Einzelheiten regelt die Finanzordnung des Vereins, die vom Vorstand erlassen und geändert wird.

§ 14 Ordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins.
- (2) Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.
- (3) Mitgliederversammlungen finden grundsätzlich als Präsenzversammlungen statt. Der Vorstand kann beschließen, dass die Mitgliederversammlung als ausschließlich virtuelle Mitgliederversammlung in Form einer onlinebasierten Videoversammlung oder als Kombination von Präsenzversammlung und virtueller Versammlung (hybride Mitgliederversammlung) stattfindet. Ohne einen entsprechenden Beschluss des Vorstands haben die Mitglieder keinen Anspruch darauf, virtuell an einer Präsenzversammlung teilzunehmen. Technische Widrigkeiten, die zu einer Beeinträchtigung bei der Teilnahme oder bei der Stimmrechtsausübung führen, berechtigen die teilnahme- und stimmberechtigten Personen nicht dazu, gefasste Beschlüsse und vorgenommene Wahlen anzufechten.
- (4) Der Termin und die vorläufige Tagesordnung der Mitgliederversammlung werden durch den Vorstand sechs Wochen vorher per Aushang im Schaukasten vor der Grundschule Pesterwitz und in der Sporthalle des SV Pesterwitz e. V. sowie auf der Homepage des Vereins unter www.sv-pesterwitz.de bekannt gegeben.
- (5) Alle Mitglieder sind berechtigt, bis drei Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung Anträge zur Tagesordnung mit Begründung schriftlich beim Vorstand einzureichen. Darauf ist in der Terminankündigung hinzuweisen.
- (6) Die endgültige Tagesordnung wird vom Vorstand festgelegt und zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung per Aushang im Schaukasten vor der Grundschule Pesterwitz und in der Sporthalle des SV Pesterwitz e. V. sowie auf der Homepage des Vereins bekannt gegeben.
- (7) Nach Bekanntgabe der Tagesordnung können im Ausnahmefall bis eine Woche vor der Mitgliederversammlung noch Dringlichkeitsanträge mit schriftlicher Begründung beim Vorstand eingereicht werden. Als Dringlichkeitsanträge sind nur solche Anträge zulässig, die innerhalb der oben erwähnten Frist nachweisbar nicht eingereicht werden konnten

und der Sache nach für den Verein von so herausragender Bedeutung sind, dass sie in die Tagesordnung der Mitgliederversammlung aufzunehmen sind. Ferner ist erforderlich, dass die anwesenden Mitglieder die Anträge mit einer 2/3 – Mehrheit in die Tagesordnung aufnehmen. Anträge auf Satzungsänderung können nicht per Dringlichkeitsantrag gestellt werden.

- (8) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
- (9) Die Mitgliederversammlung wählt auf Vorschlag des Vorstands zu Beginn einen Versammlungsleiter.
- (10) Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen. Wenn der Antrag auf geheime Abstimmung gestellt wird, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.
- (11) Weitere Einzelheiten zur Durchführung der Mitgliederversammlung können in einer Geschäftsordnung geregelt werden.

§ 15 Zuständigkeiten der ordentlichen Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich zuständig in folgenden Vereinsangelegenheiten:

- a) Entgegennahme der Berichte des Vorstands und der Abteilungsleiter;
- b) Entlastung des Vorstandes auf der Grundlage des Berichtes der Kassenprüfer;
- c) Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Vorstandes;
- d) Wahl und Abberufung der Kassenprüfer;
- e) Änderung der Satzung und Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins;
- f) Ernennung und Anerkennung von Ehrenmitgliedschaften;
- g) Beschlussfassung über eingereichte Anträge.

§ 16 Außerordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist. Dies kann vom Vorstand oder im Rahmen eines Minderheitenverlangens von mindestens 30 Prozent der Vereinsmitglieder beantragt werden. Der Vorstand muss innerhalb von vier Wochen eine Entscheidung treffen und einen Termin bekannt geben.
- (2) Die Bekanntmachung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie die Veröffentlichung der Tagesordnung erfolgen per Aushang und auf der Homepage des SV Pesterwitz e. V.
- (3) Die Ladungsfrist beträgt vier Wochen.
- (4) In Übrigen gelten die Regelungen für die ordentliche Mitgliederversammlung analog.

§ 17 Vorstand

- (1) Der Vorstand gemäß § 26 BGB besteht aus:
 - a) dem Vorsitzenden;
 - b) den zwei stellvertretenden Vorsitzenden;
 - c) dem Schatzmeister.
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten.
- (3) Die Amtszeit des Vorstandes beträgt zwei Jahre.
- (4) Die Bestellung der Vorstandsmitglieder erfolgt durch Wahl in der Mitgliederversammlung. Es sind getrennte Wahlvorgänge für jede Vorstandsfunktion durchzuführen. Die Wiederwahl ist zulässig.

- (5) Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer gewählt ist. Dies gilt auch für einzelne Vorstandsmitglieder.
- (6) Scheidet ein einzelnes Vorstandsmitglied während der laufenden Amtsperiode gleich aus welchem Grund aus, so kann der Vorstand ein kommissarisches Vorstandsmitglied berufen. Diese Berufung ist auf jeden Fall auf die restliche Amtszeit der laufenden Amtsperiode des Vorstandes beschränkt und wird mit der regulären Wahl in der nächsten Mitgliederversammlung hinfällig.
- (7) Eine Personalunion zwischen den einzelnen Ämtern ist unzulässig.

§ 18 Aufgaben des Vorstands im Rahmen der Gesamtgeschäftsführung

- (1) Der Vorstand leitet und führt den Verein nach Maßgabe dieser Satzung und der Ordnungen, wie es der Vereinszweck zur Förderung der Mitglieder und damit der Vereinsinteressen erfordert.
- (2) Der Vorstand regelt im Rahmen seiner Gesamtaufgaben die Aufgaben- und Verantwortungsbereiche seiner Mitglieder selbst und gibt sich einen Geschäftsverteilungsplan.
- (3) Er ist für sämtliche Vereinsangelegenheiten zuständig, soweit diese nach dieser Satzung nicht ausdrücklich einem anderen Organ oder den Abteilungen zugewiesen sind.
- (4) Der Vorstand ist ermächtigt, Referenten und Ausschüsse befristet/unbefristet oder projektbezogen zu berufen.
- (5) Sämtliche kostenrelevanten Entscheidungen mit Auswirkung auf den Haushalt des Vereins im personellen Bereich (hauptamtlich oder ehrenamtlich) obliegen ausschließlich dem Vorstand.

§ 19 Fachausschuss

- (1) Der Fachausschuss besteht aus dem Vorstand nach § 26 BGB, dem Vereinsjugendleiter und den Abteilungsleitern. Vereinsjugendleiter und Abteilungsleiter können sich durch einen stimmberechtigten Vertreter in der Sitzung des Fachausschusses vertreten lassen.
- (2) Der Fachausschuss tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden vom Vorstandsvorsitzenden oder einem Stellvertreter geleitet. Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Gäste können zu den Sitzungen zugelassen werden.
- (3) Der Fachausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.

§ 20 Aufgaben und Zuständigkeiten des Fachausschusses

Der Fachausschuss ist ausschließlich zuständig für folgende Vereinsangelegenheiten:

- a) Beratung und Unterstützung des Vorstands in seiner Arbeit;
- b) Koordination und Abstimmung der Arbeit in den Abteilungen;
- c) Vorbereitung der Themen und Berichte für die Mitgliederversammlung;
- d) Beschlussfassung und Änderung der Vereinsordnungen;
- e) Beschlussfassung über die Gründung und Auflösung von Abteilungen.

IV. Die Abteilungen des Vereins

§ 21 Grundsätzliches

- (1) Der Verein ist ein Mehrspartenverein. Er unterhält eine unbestimmte Zahl rechtlich unselbständiger Abteilungen.
- (2) Keine dieser Abteilungen darf im Vereinsleben so dominieren, dass andere, weniger starke Abteilungen durch die Aktivitäten einer mitgliedsstarken Abteilung verdrängt oder beeinträchtigt werden.

- (3) Es ist vorrangige Aufgabe des Vorstandes den Solidargedanken des Vereins zu fördern und bei den anstehenden Entscheidungen zu beachten.
- (4) Die Mitgliedschaft in einer Abteilung setzt die Mitgliedschaft im Hauptverein voraus.
- (5) Die Durchführung des Sportbetriebs des Vereins ist Aufgabe der einzelnen Abteilungen.

§ 22 Stellung der Abteilungen

- (1) Die Abteilungen können nur im Namen des Hauptvereins nach außen auftreten.
- (2) Löst sich eine Abteilung auf oder gründet eine Abteilung einen neuen, eigenen Verein, so verbleibt das gesamte bisherige Abteilungsvermögen Vermögen des Hauptvereins.
- (3) Die Abteilungen können fachlich dem jeweiligen Landesfachverband angehören.
- (4) Neue Abteilungen können nur durch Beschluss des Fachausschusses gebildet werden.
- (5) Abteilungsveranstaltungen von größerer und überörtlicher Bedeutung müssen vom Vorstand genehmigt werden.
- (6) Soweit Abteilungen oder deren Organe und Organmitglieder gegen Regelungen dieser Satzung verstoßen und der Verein deshalb Aufwendungen hat, sind diese verpflichtet, dem Verein diese Aufwendungen zu erstatten.
- (7) Über alle Sitzungen und Beschlüsse der Abteilungsorgane und -gremien ist ein Protokoll zu führen, das dem Vorstand unaufgefordert binnen vier Wochen in Abschrift auszuhändigen ist.

§ 23 Auflösung von Abteilungen, Abspaltung, Zwangsauflösung

- (1) Abteilungen des Vereins können sich nach Maßgabe der folgenden Regelungen auflösen oder vom Verein abspalten (ausgliedern).
- (2) Jede Abteilung kann sich ohne weiteres durch einfachen Beschluss der Abteilungsversammlung freiwillig auflösen.
- (3) Die Mitglieder der Abteilung haben das Recht, durch schriftliche Erklärung an den Vorstand, die Vereinsmitgliedschaft in diesem Fall fristlos (außerordentlich) zu kündigen, anderenfalls besteht die Vereinsmitgliedschaft weiter.
- (4) Vorhandene Vermögenswerte der Abteilung verbleiben im Eigentum des Hauptverein und sind von diesem entsprechend den sportlichen Belangen zu verwenden. Anteilige Ansprüche der Abteilungsmitglieder bestehen nicht.
- (5) Unter bestimmten Voraussetzungen kann es im Interesse des Vereins und/oder der Abteilung sein, dass sich eine bestehende Abteilung aus dem Verein herauslöst (abspaltet) und einen eigenen Verein gründet oder sich einem bestehenden anderen Verein anschließt. Diese Voraussetzungen hat die Abteilungsversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder festzustellen. Dieser Beschluss ist mit einer $\frac{2}{3}$ -Mehrheit der Mitgliederversammlung zu bestätigen. Grundlage für die Abspaltung sind die Regelungen des Umwandlungsgesetzes.
- (6) Eine Abteilung kann durch Beschluss des Fachausschusses mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der stimmberechtigten Mitglieder unter folgenden Voraussetzungen aufgelöst werden:
 - a) ein ordnungsgemäßer Abteilungsbetrieb kann nicht mehr gewährleistet werden;
 - b) die Abteilung hat trotz Abmahnung mehrfach in grober Weise und nachhaltig gegen die Interessen des Vereins und/oder diese Satzung verstoßen;
 - c) die Abteilung und deren Betrieb kann auf Dauer nicht mehr finanziert werden und deshalb besteht eine Gefahr für die anderen Abteilungen und den Hauptverein.

§ 24 Organisation der Abteilungen

- (1) Die Abteilungen können sich im Rahmen dieser Satzung eine eigene Abteilungsordnung geben. Sie wird in der Abteilungsversammlung beschlossen und bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung des Vorstands.
- (2) Die Abteilungsleitung wird auf die Dauer von fünf Jahren in einer ordentlichen Abteilungsversammlung gewählt. Sie besteht aus mindestens einer Person, die sämtliche im Abteilungsbetrieb anfallenden Aufgaben eigenverantwortlich erledigt.

- (3) Bleibt eine Funktion in der Abteilung unbesetzt, so kann Der Vorstand eine entsprechende kommissarische Besetzung vornehmen. Diese bleibt so lange im Amt, bis eine ordnungsgemäße Neubesetzung durch Wahl der Abteilungsversammlung erfolgt ist.

§ 25 Kassen und Finanzwesen der Abteilungen

- (1) Die Abteilungen verfügen über eigene Haushaltsmittel und können eigene Kassen führen. Diese unterliegen der jährlichen Prüfung durch die Kassenprüfer des Vereins.
- (2) Die Abteilungen entscheiden im Rahmen ihrer Befugnisse und Haushaltsmittel selbstständig über die Verwendung und den Einsatz der Mittel. Die Einzelheiten zu den Entscheidungsbefugnissen der Abteilungen im Rahmen der Verfügung über die zugewiesenen Haushaltsmittel regelt der Vorstand in der Finanzordnung des Vereins.
- (3) Für die Abteilungen werden vom Hauptverein Unterkonten eingerichtet, die vom Verein geführt werden. Die Haushaltsmittel nach Abs. 1 stehen den Abteilungen auf den jeweiligen Unterkonten zur Verfügung.
- (4) Abteilungen sind nicht befugt eigene Kredite aufzunehmen.
- (5) Werden dem Verein Spenden- oder Sponsoringmittel zugeleitet, die zweckgebunden für eine Abteilung bestimmt sind, fließen diese uneingeschränkt und ohne Anrechnung auf die Haushaltsmittel der Abteilung zu.

§ 26 Vertretung der Abteilungen nach außen

Verträge, die ein Dauerschuldverhältnis begründen oder die Abteilung zu laufenden Leistungen verpflichten, insbesondere Vereinbarungen mit Sportlern, Trainern und Übungsleitern sowie Mietverträge oder Verträge über den laufenden Bezug von Waren und sonstigen Leistungen, können rechtsverbindlich nur vom Vorstand abgeschlossen werden.

§ 27 Maßnahmen des Vereins zur Sicherung des Abteilungsbetriebes und des Vereins

- (1) Der Vorstand des Hauptvereins ist befugt, eine kommissarische Abteilungsleitung einzusetzen, wenn
 - a) die Abteilung keine Abteilungsleitung wählt oder eine Bestellung nicht möglich ist;
 - b) die Abteilungsleitung in grober Weise beharrlich gegen diese Satzung verstößt;
 - c) die Abteilung nicht mehr finanziert werden kann.
- (2) Mit dieser Maßnahme verliert der bisherige Abteilungsleitung ihre Befugnisse. Die kommissarische Abteilungsleitung besteht aus mind. einer Person. Sie hat alle Rechte nach dieser Satzung. Sie hat alsbald die Wahl einer ordentlichen Abteilungsleitung zu veranlassen.
- (3) Der Vorstand hat nach der Einsetzung einer kommissarischen Abteilungsleitung innerhalb von 14 Tagen eine außerordentliche Fachausschusssitzung einzuberufen und über die getroffenen Maßnahmen zu berichten. Der Fachausschuss entscheidet mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit über die Bestätigung der vorläufigen Maßnahme des Vorstands.

V. Die Vereinsjugend

§ 28 Vereinsjugend

- (1) Zur Vereinsjugend gehören alle Mitglieder des Vereins bis zum 27. Lebensjahr.
- (2) Die Jugend des Vereins führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die ihr über den Haushalt des Vereins zufließenden Mittel im Rahmen der Grundsätze gemäß dieser Satzung unter Berücksichtigung der Gemeinnützigkeit des Vereins.
- (3) Das Nähere regelt die Jugendordnung, die von der Jugendversammlung beschlossen wird. Die Jugendordnung darf den Vorgaben dieser Satzung nicht widersprechen. Im Zweifelsfall gelten die Regelungen dieser Satzung.
- (4) Der Vereinsjugendleiter bzw. der Stellvertreter sind Mitglieder des Fachausschusses.

- (5) Der Vereinsjugendausschuss erfüllt seine Aufgaben im Rahmen dieser Satzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse der Jugendvollversammlung.
- (6) Der Vereinsjugendausschuss ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins.

VI. Sonstige Regelungen zum Vereinsleben

§ 29 Stimmrecht und Wählbarkeit

- (1) Stimmrecht in der Mitgliederversammlung steht allen Mitgliedern ab dem vollendeten 16. Lebensjahr zu, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt.
- (2) Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Die gesetzlichen Vertreter der Minderjährigen sind von der Ausübung des Stimmrechts ausgeschlossen.
- (3) Wählbar in die Gremien und Organe des Vereins und seiner Abteilungen sind alle geschäftsfähigen Mitglieder mit Vollendung des 18. Lebensjahres. Bei der Wahl der Jugendvertretungen gelten die in der Jugendordnung festgelegten Altersbegrenzungen.

§ 30 Beschlussfassung und Wahlen

- (1) Die Organe des Vereins sind ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, sofern die Satzung an anderer Stelle keine andere Regelung vorsieht.
- (2) Die Organe des Vereins fassen ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern die Satzung an anderer Stelle keine andere Regelung vorsieht. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Gleiches gilt für die Wahlvorgänge.
- (3) Wird bei Wahlen nicht die erforderliche einfache Mehrheit erreicht, so ist der Wahlvorgang zu wiederholen. Dann entscheidet die relative Mehrheit.

§ 31 Protokolle

- (1) Die Beschlüsse der Organe sind schriftlich zu protokollieren und vom jeweiligen Protokollführer und vom Leiter der Versammlung zu unterzeichnen.
- (2) Protokolle werden als Beschlussprotokoll geführt.
- (3) Die Mitglieder haben das Recht auf Einsicht in das Protokoll der Mitgliederversammlung und können binnen einer Frist von vier Wochen schriftlich Einwendungen gegen den Inhalt des Protokolls gegenüber dem Vorstand geltend machen. Der Vorstand entscheidet über die Einwendungen und teilt das Ergebnis dem Mitglied schriftlich mit.

§ 32 Satzungsänderungen

- (1) Für einen Beschluss zur Änderung der Satzung ist eine $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- (2) Der Vorstand ist analog § 179 Abs. 1 S. 1 AktG befugt, Änderungen der Satzung mit einfacher Mehrheit zu beschließen, die nur die Fassung betreffen und aufgrund von Forderungen des Registergerichts im Wege der Eintragung einer Satzungsänderung oder des Finanzamtes aus steuerrechtlichen Gründen erforderlich sind.

§ 33 Kassenprüfer

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer. Die Kassenprüfer dürfen keine Mitglieder des Vorstands oder einer Abteilungsleitung sein.

- (2) Die Kassenprüfer haben die Kasse des Vereins und der Abteilungen einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Fachausschuss jeweils schriftlich Bericht zu erstatten. Die Kassenprüfer erstatten dann der ordentlichen Mitgliederversammlung ihren Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Vorstands.

§ 34 Vereinsordnungen

- (1) Der Verein gibt sich zur Regelung der internen Abläufe des Vereinslebens Vereinsordnungen. Die Vereinsordnungen sind kein Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Für den Erlass, die Änderung und die Aufhebung einer Vereinsordnung ist grundsätzlich der Fachausschuss zuständig, sofern nicht an anderer Stelle in dieser Satzung eine abweichende Regelung getroffen wird.
- (3) Vereinsordnungen können bei Bedarf für folgende Bereiche und Aufgabengebiete erlassen werden:
 - a) Geschäftsordnung für die Organe des Vereines;
 - b) Finanzordnung
 - c) Beitragsordnung;
 - d) Wahlordnung;
 - e) Jugendordnung;
 - f) Datenschutzordnung;
 - g) Ehrenordnung.
- (4) Zu ihrer Wirksamkeit müssen die Vereinsordnungen den Adressaten der jeweiligen Vereinsordnung, insbesondere den Mitgliedern des Vereins, bekannt gegeben werden. Gleiches gilt für Änderungen und Aufhebungen.

§ 35 Haftungsbeschränkungen

- (1) Der Verein, seine Organmitglieder und die im Interesse und für die Zwecke des Vereins im Auftrag handelnden Personen haften gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden oder Verluste, die Mitglieder im Rahmen des Vereinsbetriebs, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen und Geräten des Vereins oder bei Veranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch die Versicherungen des Vereins gedeckt sind. Soweit hiernach Versicherungsschutz besteht, ist § 31a Abs. 1 S.2 BGB nicht anzuwenden.
- (2) Werden die Personen nach Abs. (1) von Dritten im Außenverhältnis zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von den Ansprüchen Dritter.

§ 36 Datenschutz

- (1) Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten der Mitglieder und Mitarbeiter durch den Verein erfolgt nur, soweit dies zur Erfüllung des Satzungszwecks erforderlich ist und eine Rechtsgrundlage oder im Einzelfall eine ausdrückliche Einwilligung des Betroffenen für die Verarbeitung personenbezogener Daten vorliegt.
- (2) Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt im Rahmen der Bestimmungen der EU-Datenschutzgrundverordnung und des Bundesdatenschutzgesetzes.
- (3) Zur weiteren Ausgestaltung und zu den Einzelheiten der Datenerhebung- und verwendung erlässt der Verein eine Datenschutzordnung, die durch den Fachausschuss beschlossen und geändert wird.

VII. Auflösung des Vereins und Schlussbestimmung

§ 37 Auflösung des Vereins und Vermögensanfall

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck, unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen, einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) In dieser Versammlung muss mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend sein. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, ist innerhalb von 14 Tagen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist in der Einladung ausdrücklich hinzuweisen.
- (3) Für die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- (4) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind im Fall der Auflösung des Vereins die Mitglieder des Vorstands nach § 26 BGB als Liquidatoren bestellt.
- (5) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung zur Förderung des Sports.

§ 38 Gültigkeit der Satzung

- (1) Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 04.12.2024 beschlossen und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
- (2) Alle bisherigen Satzungen des Vereins treten mit der Eintragung dieser Satzung außer Kraft.
